

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.
Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande
Rm. 1,50!
für Kreuzbandsendung
Rm. 1,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

X. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. August 1886.

*

No. 16.

Inhalt: Bekanntmachung des Central-Vorstandes. — Erinnerungen an Chaux-de-Fonds; seine Entwicklung und Bedeutung als Mittelpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie. VIII. — Ueber die praktische Prüfung der Uhrenöle auf ihre Oxidationsfähigkeit etc. — Ueber die Behandlung der Leclanché-Elemente. — Anzeigewerk für Uhren zur Anzeige von Orts- und Universalzeit. — Ein Beitrag zum Entmagnetisiren von Taschenuhren — Vereinsnachrichten (Mecklenburger Uhrmacherverband, Rostock, Rhein-Maingau-Verband). — Patentnachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

**Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt
Berlin SW., Markgrafen-Strasse No. 105.**

Bekanntmachung.

In letzter Zeit wurden uns wiederholt Fälle mitgeteilt, wo einzelne Behörden die Beschwerden der Herren Collegen über das Hausiren ortsangehöriger Uhrhändler mit Taschenuhren unter dem Bemerken zurückgewiesen haben, es könne gegen das Hausiren mit Taschenuhren innerhalb des eigenen Wohnortes und in dessen Bezirk gesetzlich nicht eingeschritten werden. — Jene Annahme ist jedoch völlig unzutreffend.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883 bestimmt im Titel II. Stehender Gewerbebetrieb, § 42a folgendes:

„Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden u. s. w.“

Da nun im Titel III., Gewerbebetrieb im Umherziehen, § 56 Ziffer 3 bestimmt ist, dass Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie „Taschenuhren“ vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, so sind letztere nach dem oben mitgetheilten § 42a auch vom Feilbieten im Gemeindebezirk des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung ausgeschlossen; das Hausiren damit ist also gesetzlich unstatthaft.

Sollten die Herren Collegen bei vorkommenden ähnlichen Fällen mit ihren Beschwerden zurückgewiesen werden, so rathen wir, gestützt auf die hier mitgetheilten Gesetzesparagraphen, dagegen zu reklamiren.

Zur Sammlung für die „Grossmann-Stiftung“ gingen folgende Beiträge bei uns ein, über welche wir hiermit dankend quittiren:

Vom Verein „Meissner Hochland“ II. Rate Mk. 10; von Herrn J. M. in Berlin Mk. 20. — Summa Mk. 30.

Gesammtbetrag einschliesslich der Sammlung in Glashütte Mk. 2651,14.

Der Central-Verbands-Vorstand.

R. Stäckel,
Vorsitzender.

Erinnerungen an „Chaux-de-Fonds“; seine Entwicklung und Bedeutung als Mittelpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie.

(Fortsetzung von No. 13.)

Richten wir nun unsere Blicke speciell wieder auf Chaux-de-Fonds, wo wir noch zweier Namen ausführlicher zu erwähnen haben, die sich auf dem Felde der Industrie einen bedeutenden Ruf erworben oder einen solchen verdienen. Wer vor etwa 45 Jahren Chaux-de-Fonds besuchte und sich durch den Anblick der grossen Comtoirs eines Ami-Sandoz, eines Robert Brand oder der Gebrüder Courvoisier von der ungeheuren Ausdehnung ihrer Uhrengeschäfte über die ganze Erde überzeugt, und sich wohl auch mit Staunen in den zahlreichen grossen Ateliers der Graveure und Guillocheure umgesehen hatte, der versäumte kaum, auch dem ehrwürdigen, greisen Künstler, François Ducommun einen Besuch zu machen. Dieser vor etwa 40 Jahren verstorbene Uhrmacher lebt, besonders bei dem ärmeren Theile der Bevölkerung von Chaux-de-Fonds, noch heute in dankbarem Andenken fort. Mit seltenem Talente verfertigte er kleine Pendeluhrn, mit denen er einen grossen Theil des Planetensystems verband. Diese in mancher Hinsicht an die Werke der Jaquet-Droz erinnernden Arbeiten zeichnen sich durch die Feinheit ihrer Ausführung, die Zierlichkeit ihrer Form und ihre grosse Dauerhaftigkeit aus. Sein berühmtestes Werk aber ist ein Planetarium, das sich gegenwärtig in der Waisenanstalt zu Chaux-de-Fonds befindet, und das umso merkwürdiger ist, als François Ducommun dasselbe trotz der schwierigen Berechnungen und der eben so langen als mühsamen und kostspieligen Arbeiten, die es erforderte, selbst und allein verfertigt hat. — Ein berühmter Reisender, der den Künstler, einen Greis von über siebenzig Jahren, im Jahre 1837 besuchte, schildert dieses Kunstwerk mit folgenden Worten: — „In der Mitte des Zimmers befand sich auf einem Fussgestell ein Globus von der Farbe des afrikanischen Himmels. Auf der äusseren Oberfläche dieses Globus, dessen Durchmesser ungefähr vier Fuss beträgt, sah man die Sternbilder, eine Malerei von Charles Girardet. Plötzlich hob sich mittelst einer über eine Rolle laufenden Schnur die nördliche Halbkugel bis an die Zimmerdecke, und das Innere des Globus stand offen vor meinen Blicken. Hier befand sich eine in Metall prachtvoll ausgeführte Mechanik, die mittelst eines Drehwerkes in Bewegung gesetzt wurde. Die Sonne, die Erde, der Mond und alle anderen Planeten unseres Sonnensystems waren durch Metallkugeln dargestellt und beschrieben ihren Lauf durch entsprechende Bewegungen, wie sie sich in Wirklichkeit am Firmament vollziehen. Obgleich der